Beschluss
auf Wieder-Inkraftsetzung und auf Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs

vom 7. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände vom 27. Oktober 2015;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 17 vom 22. April 2016, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 28. April 2016;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst :

Art. 1
Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Wallis für das Autogewerbe wird wieder in Kraft gesetzt (Beschluss des Staatrates vom 27. August 2014) sowie dessen Anhangs wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2
Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3
Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf alle Arbeitgeber, die mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten sowie der Industrie- und Handelsunternehmungen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen; auf die Arbeitnehmer der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind.

Art. 4
Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5
Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen zuständig.

Art. 6
Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7
Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft[1], mit Wirkung bis zum 30. April 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 7. Juni 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

[1]Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 30. Juni 2016.

ANHANG
zum Gesamtarbeitsvertrag der Automobilbranche des Kantons Wallis

Bezugnehmend auf den Gesamtarbeitsvertrag (hierunter GAV genannt) vom 7. Januar 2013, der die Arbeits- und Lohnbedingungen in den Betrieben der Automobilbranche des Kantons Wallis regelt, erlassen die Vertragsparteien am 9. November 2015 folgende Bestimmungen, welche den Anhang vom 7. Januar 2013 ersetzen.

Art. 1 - Dauer und Flexibilität der Arbeitszeit

[1] **Die wöchentliche Arbeitszeit gemäss GAV Art. 7 beträgt 42 ½ Stunden.**

[2] **Fünf Pausen von ¼ Stunde sind in dieser Zeit inbegriffen und bezahlt.**

[3] **Die wöchentliche Arbeitszeit kann um 5 Stunden verlängert oder gekürzt werden, solange die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit von 2'210 Stunden respektiert wird und ein konstanter durchschnittlicher Lohn, gerechnet auf einer Basis von 184 Stun-**

den und 10 Minuten, dem Mitarbeiter pro Monat ausbezahlt wird.

[4] Die eventuellen am Jahresende festgestellten Über- oder Minustunden werden bis zum 31. März des nächsten Jahres kompensiert.

[5] **Sollte es in dieser Frist unmöglich sein, die Überstunden in Zeit zu kompensieren, so werden sie mit einem Zuschlag von 25% entgeltet (OR Art. 321c).**

[6] Die Minusstunden im Vergleich zur durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit können nicht vom Lohn abgezogen werden.

Art. 2 -Teilnahme an die Versicherungsprämien

[1] **Der Anteil der Prämie für die Krankentaggeldversicherung (GAV Art. 21 Ziff. 3), den der Arbeitnehmer übernimmt, beträgt maximum 1,5% seines AHV-Bruttolohnes.**

[2] Der Anteil der Prämie für die Unfall-Zusatzversicherung (GAV Art. 20 Ziff. 2), den der Arbeitnehmer übernimmt, beträgt maximum 0,075% seines AHV-Bruttolohnes.

Art. 3 -Löhne

[1] Der vorliegende Anhang wurde unter Rücksichtnahme des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2015, bei einem Punktestand von 107,2 (Basis = Mai 2000) abgeschlossen.

[2] **Für die Arbeiter bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung wurden die folgenden monatlichen Mindestansätze für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien festgelegt:**

D. Automobil-Mechatroniker/-in EFZ ..... Fr. 4'640.-
F. Automobil-Fachmann/-frau EFZ ..... Fr. 4'240.-
H. Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ ..... Fr. 4'140.-
I. Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA . Fr. 3'860.-
J. Automobilassistent/-in EBA..... Fr. 4'040.-
K. Garagenarbeiter/-in ..... Fr. 3'860.-

[4] Für die Arbeiter ab dem 4. Jahr Berufserfahrung wurden die folgenden monatlichen Minimallöhne festgesetzt :

B. Auto-Elektromechaniker/-in, Automobildiagnostiker/-in (Abschluss) ..... Fr. 5'340.-
C. Auto-Elektriker/-in, Auto-Elektroniker/-in EFZ..... Fr. 4'960.-
D. Automobil-Mechatroniker/-in EFZ ..... Fr. 5'090.-
E. Automechaniker/-in EFZ ..... Fr. 4'960.-
F. Automobil-Fachmann/-frau EFZ ..... Fr. 4'690.-
G. Autoreparateur/-in EFZ ..... Fr. 4'610.-
H. Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ ..... Fr. 4'610.-
I. Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA . Fr. 4'290.-
J. Automobil-Assistent/-in EBA..... Fr. 4'385.-
K. Garagenarbeiter/-in ..... Fr. 4'040.-

[5] **Der Stundenlohn wird bestimmt, indem der Monatslohn der entsprechenden Kategorie durch die vertragliche Arbeitsdauer gemäss Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Anhanges dividiert wird.**

[6] **Der Stundenansatz für Arbeitnehmer, die bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen sind, indessen die Praxis bestanden haben und sich auf eine neue Prüfung vorbereiten, darf nicht unter Fr. 10.- angesiedelt sein.**

[7] **Die Gehälter von Personalangehörigen, deren berufliche Befähigung offensichtlich ungenügend ist, können gemeinsam zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt werden. Die entsprechenden Verabredungen sind schriftlich anzufertigen und vom Arbeitgeber der paritätischen Berufskommission zuzustellen. Die Inkraftsetzung**

erfolgt erst, wenn die paritätische Berufskommission binnen 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung keinen Einspruch erhoben hat.

Art. 4 - Dauer und Kündigung

[1] Die vorliegende Vereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages der Automobilbranche des Kantons Wallis.

[2] Sie hat Gültigkeit bis zum 30. April 2017.

[3] Wird sie nicht innert der durch den Gesamtarbeitsvertrag (Art. 34 Ziff. 1 Abs. 3) vorgesehenen Frist gekündigt, gilt sie stillschweigend für ein weiteres Jahr als weitergeführt.

*****

Folgende Parteien sind Unterzeichner des Anhanges vom 11. Dezember 2014 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis:

WALLISER SEKTION DES AUTOGEWERBEVERBANDES DER SCHWEIZ
Der Präsident Der Vizepräsident
Ch.-A. Hediger P. Antille

UNIA ZENTRALSEKRETARIAT
Die Präsidentin Der Vizepräsident
V. Alleva A. Ferrari

UNIA WALLIS
J. Morard S. Aymon M. De Martin

CHRISTLICHE GEWERKSCHAFTEN / SYNA
P. Chabbey L. Mabillard M. Grand F. Thurre M. Chalat

SYNA, die Gewerkschaft
Region Oberwallis
J. Theler